

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.70 vom 23. August 2017

BS Appellationsgericht, 2017-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.70

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.70 du 23 août 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.70 del 23 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2014.28 vom 6. Februar 2017). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Der Gesuchsteller macht geltend, er sei infolge seiner Inhaftierung mittellos und werde im Falle einer Entlassung von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Er hat jedoch keinerlei Belege zu seiner finanziellen Situation eingereicht bzw. allenfalls von seinem Rechtsvertreter einreichen lassen. Es wäre aber seine Obliegenheit, seine Mittellosigkeit zu beweisen, und auch ein Vorschlag zur ratenweisen Tilgung seiner Schuld müsste von ihm unterbreitet werden. Unter den gegebenen Umständen kommt ein Erlass der beiden Forderungen derzeit nicht in Frage.

2.3 Es liegt jedoch auf der Hand, dass der Gesuchsteller nicht in der Lage ist, die Forderungen zu begleichen, solange er sich in Untersuchungshaft befindet. Die Forderungen sind daher bis zu seiner Haftentlassung zu stunden.

2.4 Nach seiner Haftentlassung wird es dem Gesuchsteller frei stehen, dem Gericht ein erneutes Gesuch um Ratenzahlung und um Erlass der Forderungen zu stellen, wobei er seine Finanz- und Einkommensverhältnisse an Hand von entsprechenden Unterlagen (Schuldenverzeichnis, Mietkosten, Versicherungen, allenfalls Unterlagen zu den auf seinen

Namen bzw. auf seine Firmen immatrikulierten Fahrzeugen, Zahlungen der Sozialhilfe etc.) darzulegen und dem Gericht einen sinnvollen Vorschlag betreffend Ratenzahlung zu unterbreiten bzw. ein allfälliges Erlassgesuch substantiiert zu begründen haben wird.

E. 3

Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.